

1. In Erweiterung von Ziffer 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Gebäudeversicherung des SV ImmobilienSchutzes (SVIMMO) ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen entstanden sind durch
  - a) böswillige Beschädigungen einschließlich Graffiti;
  - b) Streik oder Aussperrung.
2. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen. Versichert sind auch Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Ziffer 6 SVIMMO verursacht werden.
3. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik an den versicherten Sachen.
4. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der ausgesperrten Arbeitnehmer beim Widerstand gegen eine Aussperrung an den versicherten Sachen.
5. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden gemäß Nr. 2 bis 4 besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
6. Ausgeschlossen sind die Gefahren oder Gefahrengruppen
  - a) die gemäß Ziffer 1 SVIMMO sowie §§ 3, 4 SVIMMO-BBHautek und/oder §§ 3, 4 SVIMMO-BBPhoto versicherbar sind. Auszüge der SVIMMO-BBHautek und der SVIMMO-BBPhoto sind als Anlage diesen Besonderen Bedingungen beigelegt;
  - b) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - c) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
  - d) der Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab);
  - e) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehenlassen.
7. Ausgeschlossen sind Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht nachhaltig und endgültig, so leistet der Versicherer Entschädigung.
8. Wurde der Umfang des Deckungsschutzes im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages nachträglich auf die Zusatzdeckung Weitere Gefahren erweitert, besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nur, soweit der Versicherungsfall gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 nachweislich nach Eintritt der Wirksamkeit der Deckungserweiterung eingetreten ist.
9. Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko und ist je Versicherungsfall begrenzt auf die Wiederherstellungskosten des versicherten Gebäudes. Für Graffiti-schäden gilt abweichend von dieser Entschädigungsgrenze und abweichend von den Klauseln zur Gebäudeversicherung des SV Immobilien-Schutz eine Entschädigungsgrenze von max. 7.500 EUR je Versicherungsfall und eine Jahreshöchstentschädigung von 15.000 EUR.
10. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt. Für Schäden durch Graffiti gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall.
11. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann der Versicherer gemäß Ziffer 29 SVIMMO von seiner Leistungspflicht frei sein.
12. Versicherungsnehmer und Versicherer können den Versicherungsschutz durch schriftliche Erklärung kündigen. Diese Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass eine von ihm auszusprechende Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, sofern die Kündigung nicht während des letzten Monats vor dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres ausgesprochen wird. Der Versicherungsvertrag, dem die gekündigte Klausel zugrunde liegt, bleibt von der Kündigung unberührt.

## Anlagen:

### §§ 3, 4 Besondere Bedingungen Haustechnische Anlagen (SVIMMO-BBHautek)

#### § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (Ziffer 1.3 und 1.3.2 SVIMMO).

#### § 4 Ergänzende technische Gefahren

##### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 2 SVIMMO);

d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 3.1 SVIMMO versicherbar;

f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach Ziffer 4.1 SVIMMO versicherbar;

g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

h) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

i) Zerreißen infolge Fliehkraft;

j) Überdruck (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 2 SVIMMO oder Unterdruck);

k) Tierversiss.

##### 2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder

b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

##### 3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Ziffer 2 SVIMMO);

b) durch Leitungswasser (siehe Ziffer 3 SVIMMO);

c) durch Naturgefahren;

- Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.1 SVIMMO);

- weitere Elementargefahren (siehe Ziffer 5 SVIMMO);

- Sturmflut;

- nicht naturbedingte Erdsenkung;

d) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

f) durch

- betriebsbedingte normale Abnutzung;

- betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

- korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

- übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm

oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus den in Ziffer f) genannten Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung; korrosive Angriffe oder Abzehrungen; übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), g) und h); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder, wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

#### 4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub

an sich gebracht hatte;

- falscher Schlüssel oder

- anderer Werkzeuge

eindringt.

### §§ 3, 4 Besondere Bedingungen Photovoltaik (SVIMMO-BVPhoto)

#### § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet - soweit nach den SVIMMO versichert - Entschädigung für Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach Ziffer 2 SVIMMO,

b) Leitungswasser nach Ziffer 3 SVIMMO,

c) Sturm, Hagel nach Ziffer 4 SVIMMO,

d) weitere Elementargefahren nach Ziffer 5 SVIMMO.

2. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.

3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 1.3 SVIMMO).

#### **§ 4 Ergänzende technische Gefahren**

##### **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 a) versicherbar;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 b) versicherbar;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach § 3 Nr.1 c) versicherbar;
- g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h) Tierversiss.

##### **2. Elektronische Bauelemente**

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder
- b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

##### **3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten, und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich, geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

##### **4. Gefahrendefinitionen**

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

- b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt.